

Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei

vom 1. Oktober 1986

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 8 und 29 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;

auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

verordnet:

1. Kapitel: Aufgabenbereich der Kantonspolizei

Art. 1² Allgemeiner Auftrag

¹Die Aufgaben der Kantonspolizei sind im Gesetz über die Kantonspolizei und in der Strafprozessordnung definiert.¹⁰

²Ausserdem hat sie die Aufgabe:

- a) im Rahmen des Möglichen allen strafbaren Handlungen vorzubeugen und diese zu verhindern;¹⁰
- b) nach strafbaren Handlungen und deren Urhebern zu fahnden, die gerichtspolizeilichen Aufgaben zu erfüllen und die Gefangenen zu eskortieren;¹⁰
- c) die Einsatzkräfte und –mittel im Rahmen ihres Grundauftrags und der Sofortmassnahmen zu organisieren und zu koordinieren.¹⁰

³Jeder Angehörige der Kantonspolizei kann sowohl für die eine als auch für die andere dieser Aufgaben herangezogen werden.¹⁰

Art. 2 Besondere Aufgaben

¹Die Kantonspolizei wacht über die Einhaltung der bestehenden Gesetze und sorgt nötigenfalls für deren Ausführung, wenn ihre Mitwirkung durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.

²Sie wirkt mit bei der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheide und Urteile.

Art. 3² Zusammenarbeit mit der Gemeindepolizei

¹Die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei unterstützen sich gegenseitig bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

²Unter Vorbehalt gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen kann die Kantonspolizei einen Teil ihrer Aufgaben durch Vereinbarung der Gemeindepolizei übertragen.

2. Kapitel: Organisation

Art. 4² Organisatorische Gliederung

¹Die Kantonspolizei bildet ein einziges Korps, bestehend aus der Gendarmerie, der Kriminalpolizei und den Stabsdiensten.¹⁰

²Die Gendarmerie erhält die Ordnung aufrecht, sorgt für die öffentliche Sicherheit und Ruhe, verhütet und verhindert nach Möglichkeit strafbare Handlungen, überwacht Personen und Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen, steht den Strassenbenützern bei und nimmt bei Unfällen den Tatbestand auf und führt die in ihrer Kompetenz liegenden gerichtspolizeilichen Ermittlungen durch.¹⁰

³Die Kriminalpolizei forscht nach strafbaren Handlungen, sammelt Indizien und Beweise, ermittelt die Identität der Täter, fahndet nach diesen und hält diese zur Verfügung der Justizbehörden.¹⁰

⁴Die Stabsdienste gewährleisten namentlich die administrative und finanzielle Verwaltung, die Informatik, die Telekommunikation, die Rekrutierung, die Ausbildung, die Information und die Einsatzplanung und beschaffen dem Kommandanten die für die Führung erforderlichen Unterlagen.¹⁰

Art. 5² Gendarmerie

¹Die Gendarmerie umfasst:

a) drei Regionaleinheiten, nämlich:

- Kreis I, umfassend die Bezirke des Oberwallis;
- Kreis II, umfassend die Bezirke des Mittelwallis;
- Kreis III, umfassend die Bezirke des Unterwallis.

b) spezialisierte Einheiten, namentlich:

- die Abteilung Intervention, bestehend aus der Gruppe Intervention und der Gruppe Vermisstensuche.

²Jeder Kreis umfasst Territorialbasen A in Brig und Visp für den Kreis I, in Siders und Sitten für den Kreis II und in Martinach und Monthey für den Kreis III.

³Ausserdem umfasst jeder Kreis Territorialbasen B und dezentralisierte Posten, deren Zahl, Wichtigkeit und Standort nach den Erfordernissen des Dienstes festgelegt werden.

⁴Die Territorialbasis A verfügt über eine Pikett- und Interventionsreserve mit verstärktem Bestand für den Kreis und bietet einen regelmässigen Schaltdienst. Die Territorialbasis B interveniert im Bereich ihres Sektors, leistet in der Regel keinen Pikettdienst und bietet einen beschränkten Schaltdienst. Der Posten interveniert in seinem Sektor und bietet keinen Schaltdienst, ausser bei temporär anerkanntem Bedarf.

⁵Die mobile Einheit stellt die Interventionsbereitschaft in allen Sektoren eines Kreises, inklusive Nationalstrasse, sicher. Die verschiedenen Gruppen verteilen sich, grundsätzlich, auf die Territorialbasen A.

⁶Der Chef des Kreises Gendarmerie versieht seinen Dienst in der einen und anderen Territorialbasis A seines Kreises, entsprechend den Erfordernissen des Dienstes.

Art. 6² Kriminalpolizei

Die Kriminalpolizei umfasst:

- a) drei Regionaleinheiten, nämlich:
 - Kreis I für die Bezirke des Oberwallis in Visp;
 - Kreis II für die Bezirke des Mittelwallis in Sitten;
 - Kreis III für die Bezirke des Unterwallis in Saint-Maurice;
- b) spezialisierte Einheiten, namentlich:
 - die kriminaltechnische Abteilung, bestehend aus der Gruppe Identifikation und der Gruppe Koordination;
 - Die Abteilung Wirtschaftsdelikte, welche namentlich die Bereiche Wirtschaftskriminalität und Geldwäscherei abdeckt;
 - die Abteilung Betäubungsmittel, welche in erster Linie mit der Repression des unerlaubten Betäubungsmittelhandels beauftragt ist;
 - die Abteilung Observation, welche Auskünfte im Bereich der gerichtlichen Polizei beschafft;
 - die Gruppe Spezialermittlung, welche Aufträge der Bundesanwaltschaft ausführt.

Art. 7² Stabsdienste

Die Stabsdienste umfassen spezialisierte Einheiten, namentlich:

- a) die Einsatzzentrale und den Krisenstab der Kantonspolizei;¹⁰
- b) die Abteilung Ausbildung und Prävention;¹⁰
- c) die Abteilung Verwaltung;¹⁰
- d) die Abteilung Technik/Intendantz/Material;¹⁰
- e) die Abteilung Informatik und Dokumentation;¹⁰
- f) die Abteilung Information.¹⁰

Art. 8² Gerichtspolizeiliche Koordination

¹Die gerichtspolizeiliche Koordination obliegt der Gruppe Koordination der kriminaltechnischen Abteilung, welche Informationen sammelt, auswertet und an die Kreise und spezialisierten Einheiten verbreitet.

²Die Kreischefs der Kriminalpolizei und der Gendarmerie erstellen eine Synthese über die Ermittlungen und Operationen im Kampf gegen die Kriminalität in ihrem Sektor und informieren hierüber die Gruppe Koordination.

Art. 9²

Aufgehoben.

Art. 10⁹ Zuständigkeitsbereich

¹Unter Vorbehalt gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen ist der Staatsrat in bezug auf das Polizeiwesen mit einer Generalvollmacht ausgestattet; er erlasst die zur Anwendung der vorliegenden Verordnung notwendigen Verfügungen und fasst auf Antrag des Departementsvorstehers Beschluss über:

- a) die Genehmigung des Dienstreglements, das die Organisation näher umschreibt;
- b) die der Kantonspolizei übertragenen Aufgaben;

550.100

- 4 -

- c) die Schaffung spezialisierter Einheiten und Polizeiposten, insofern sie nicht schon durch diese Verordnung beschlossen werden;
- d) die Bewaffung und Ausrüstung;
- e) die Ausbildung, die Ernennungen, den Aufstieg und die Beförderungen;
- f) die Höhe der an die Mitglieder der Kantonspolizei zu entrichtenden Entschädigungen;
- g) die Kosten und Gebühren für Polizeieinsatz;
- h) die Vereinbarungen mit den Gemeinden betreffend Zusammenarbeit.

²In Verwaltungsangelegenheiten untersteht die Kantonspolizei dem Departementsvorsteher.

³In gerichtspolizeilichen Angelegenheiten untersteht die Kantonspolizei der Verfahrensleitung. Ist ein Mitglied der Kantonspolizei in ein Strafverfahren verwickelt, bestimmt der Oberstaatsanwalt die polizeilichen Sachbearbeiter.

⁴Der Kommandant ist mit der Leitung, der Organisation und der Überwachung der gesamten Kantonspolizei im Rahmen der beschlossenen Strukturen betraut.

Art. 11² Kommando

¹Dem Kommandanten steht ein Stab von 5 Offizieren zur Seite: der Chef der Gendarmerie, der Chef der Kriminalpolizei, der Chef der Stabsdienste, der Chef Operation, der Stabschef. Ihre Aufgaben sind im Dienstreglement und in dem für jeden Offizier erstellten Pflichtenheft definiert.

²Der Kommandant und sein Stab bilden das Kommando der Kantonspolizei.

³Die Bereitschaft wird durch einen Offizier sichergestellt: den Dienstoffizier.

⁴Ist der Kommandant abwesend oder verhindert, bestimmt er seinen Stellvertreter.

Art. 12² Rangordnung

¹In der uniformierten Polizei gilt folgende Rangordnung: Hauptmann, Leutnant, Adjutant, Feldweibel, Wachtmeister, Korporal, Gefreiter, Gendarm.

²In der Kriminalpolizei: Kommissar, Chefinspektor, Hauptinspektor, Inspektor I, Inspektor II, Inspektor III, Kriminalbeamter.

³Der Kreis und die spezialisierte Einheit werden je nach Verantwortlichkeiten und Anforderungen der Funktion von einem Leutnant oder einem Adjutanten bzw. von einem Chefinspektor oder Hauptinspektor geleitet. Aufgrund gleicher Kriterien werden die Territorialbasen und die Gruppen von einem Feldweibel oder Wachtmeister bzw. von einem Hauptinspektor oder Inspektor I geleitet.

⁴Vorbehalten bleibt die Anstellung von Verwaltungsbeamten und wissenschaftlichen Mitarbeitern für diese verschiedenen Posten, wenn ein entsprechendes Bedürfnis nachgewiesen ist.

Art. 13^{4,8} Bestand

¹Der Bestand der Kantonspolizei wird durch den Staatsrat bestimmt. Er beläuft sich maximal auf einen Polizeibeamten für 650 Einwohner.

² Die Personalbeschaffung erfolgt gemäss den im Budget verfügbaren Mitteln.

³ Im Bestand des Polizeikorps nicht inbegriffen sind:

- a) die Verwaltungsbeamten der Polizei, welche aufgrund ihrer Funktion die Mitglieder des Polizeikorps in der Ausübung der Aufgaben, welche keine Polizeiausbildung erfordern, eng und stetig unterstützen;
- b) das Zivilpersonal, welches die Intendanz wahrnimmt.

Art. 14² Kompetenzübertragung, Dienstweg, Dienstbefehle

¹ Ohne gegenteilige Weisung des Kommandanten ist jeder Offizier für alle üblichen seinen Dienstzweig betreffenden Angelegenheiten mit einer Generalvollmacht ausgestattet. Er kann unter Beibehaltung seiner Verantwortlichkeit einen Teil seiner Befugnisse an den Leutnant/Adjutant bzw. Chefinspektor übertragen.

² Der Dienstweg ist einzuhalten.

³ Der Kommandant arbeitet ein Dienstreglement aus und erlässt die für einen guten Dienstbetrieb nötigen Dienstbefehle.

3. Kapitel: Rekrutierung, Anstellung, Beförderungen und Versetzung der Polizeibeamten

Art. 15 Rekrutierung

¹ Die Aufnahme in die Polizeilehre und in die Aspirantenschule der Gendarmerie oder der Kriminalpolizei erfolgt aufgrund besonderer Fähigkeiten, die der Beruf erfordert, und aufgrund von Prüfungen.

² Ein vom Staatsrat erlassenes Reglement legt die Zulassungsbedingungen zu diesen Prüfungen fest und umschreibt die Organisation der Polizeibeamtenlehre und der Aspirantenschulen sowie die Weiterbildung.

³ Auf Ersuchen der zuständigen Behörde können Angehörige der Gemeindepolizeikorps an Kursen, die von der Polizei organisiert werden, teilnehmen.

Art. 16²⁴ Anstellung, Ernennung, Kündigung

¹ In die Ränge der Kantonspolizei kann aufgenommen werden:

- a) wer die Polizeilehre oder eine der in Artikel 15 erwähnten Aspirantenschulen mit Erfolg abgeschlossen hat;
- b) wer eine als gleichwertig erachtete Ausbildung genossen hat.

² Ausserdem muss die Berufung in die Funktion des Kommandanten, Dienstchefs und Chefs einer Territorial- oder spezialisierten Einheit vorgängig im Amtsblatt ausgeschrieben werden. Vorbehalten bleiben die Versetzungsmöglichkeiten mit einem Mitarbeiter gleichen Ranges. Bei gleicher Fähigkeit wird den Kandidaten aus dem Korps der Vorzug gegeben.

³ Ein endgültig ernannter Beamte kann sein Dienstverhältnis mittels sechsmonatiger Kündigungsfrist jederzeit auflösen; der Staatsrat ist für die Verkürzung dieser Frist zuständig. Wird das Dienstverhältnis auf Anfrage des Beamten hin oder aufgrund eines schweren Fehlers seinerseits aufgelöst, bevor die Frist von fünf Jahren abgelaufen ist, sind die vom Kanton bezahlten Kosten für die berufliche Ausbildung in der Höhe eines Betrages von 10'000

550.100

- 6 -

Franken zurück zu vergüten, wobei für jedes volle Dienstjahr 2'000 Franken abgezogen wird.

⁴Jeder Aspirant, der kündigt oder aus eigenem Verschulden entlassen wird, hat eine durch das Reglement des Staatsrates über die Aspirantenschule festgesetzte Entschädigung zu leisten.

Art. 17² Weiterbildung

Die Weiterbildung obliegt der Abteilung Ausbildung und Prävention. Das vom Kommandanten bezeichnete Personal ist gehalten, die von dieser Abteilung oder von anderen Behörden und Institutionen erteilten oder organisierten Kurse zu besuchen.

Art. 18^{2,6} Beförderung

¹Die Beförderung des Polizeibeamten liegt in der Kompetenz des Staatsrates. Sein Entscheid stützt sich auf:

- a) die Qualität der in der ausgeübten Funktion erbrachten Leistung der Kandidaten und
- b) das Ergebnis der von den Kandidaten abgelegten Fähigkeitsprüfungen und
- c) die Zahl der Dienstjahre, nämlich grundsätzlich frühestens nach:
 - drei Jahren für den Grad des Gefreiten oder Inspektors III;
 - neun Jahren für den Grad des Korporals oder Inspektors II;
 - dreizehn Jahren für den Grad des Wachtmeisters oder Inspektors I.

²Die Besetzung eines Feldweibel-/Hauptinspektor-, Adjutanten-, Leutnants-, Chefinspektor- und Offizierspostens muss einem strukturellen Bedürfnis entsprechen.

Art. 19 Versetzungen

¹Die Dauer der Versetzung auf einen Posten oder der Zuteilung einer Funktion hängt von den Bedürfnissen des Dienstes und von den familiären Verhältnissen des Beamten ab.

²Für Versetzungen ist der Kommandant zuständig.

4. Kapitel: Vorgehen

Art. 20 Grundsätze

¹Jedes polizeiliche Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit entsprechen.

²Die Uniform gilt als Ausweis. Polizeibeamte in Zivil legitimieren sich in Ausübung ihres Dienstes mit ihrem Polizeiausweis, es sei denn, ausserordentliche Umstände hindern sie daran.

Art. 21 Feststellung der Person

¹Die Polizeibeamten haben das Recht, von allen Personen, die sie in Ausübung ihres Dienstes anhalten, den Nachweis ihrer Identität zu verlangen.

²Kann die Person diesen Nachweis nicht erbringen und erweist sich eine nähere Überprüfung als notwendig, kann sie zur Identifizierung auf einen

Polizeiposten oder ein anderes Polizeibüro geführt werden.

³Diese Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen. Ist die Identität festgestellt, verlässt die betroffene Person sofort die Räume der Polizei.

Art. 22 Massnahmen gegen die Person

¹Eine beschuldigte Person oder, wenn Gefahr im Verzuge liegt, eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person kann Identifizierungsmassnahmen unterzogen werden, wie Fotografieren oder Abnahme der Fingerabdrücke, die geeignet sind, ihre Identität festzustellen oder ihre Schuld nachzuweisen.

²Das gleiche gilt nötigenfalls und auf Entscheid eines Polizeioffiziers für Personen, deren Identität zweifelhaft ist und nicht anders festgestellt werden kann, insbesondere wenn die Person verdächtigt wird, falsche Angaben zu machen.

³Das fotografische, daktyloskopische und andere gesammelte Material wird gemäss Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei vernichtet.

Art. 23 Durchsuchung von Fahrzeugen und Behältnissen

Liegt Gefahr im Verzuge, können Polizeibeamte Fahrzeuge und Behältnisse durchsuchen, wenn der Verdacht besteht, dass diese Gegenstände enthalten, die von Straftaten herrühren oder zu deren Begehung dienen oder dienen könnten.

Art. 24²⁹ Personendurchsuchung

¹Jeder Polizeibeamte kann aus Gründen der Sicherheit Personen gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung durchsuchen, die:

- a) zwecks Vorführung vor die Verfahrensleitung verhaftet oder festgenommen worden sind;
- b) verdächtigt werden, ein Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben und noch im Besitze des Diebesgutes oder der Tatwerkzeuge zu sein;
- c) verdächtigt werden, Waffen auf sich zu tragen;
- d) zur Personenfeststellung zurückgehalten werden zwecks näherer Überprüfung.

²Bewusstlose, sich in einer Notlage befindende, verstorbene und, wenn Gefahr im Verzuge liegt, alle andern Personen können zur Abklärung durchsucht werden.

³Erweist sich eine Durchsuchung als notwendig, ist diese den Umständen angepasst und so schonend wie möglich durchzuführen. Die Durchsuchung der Person muss durch Polizeibeamte des gleichen Geschlechts vorgenommen werden, es sei denn, die unmittelbare Sicherheit zwingt zu sofortigem Handeln.

Art. 25 Verhaftung

¹Ausser bei Ertappen auf frischer Tat eröffnet der Polizeibeamte dem Betroffenen bei dessen Verhaftung den Haftbefehl.

²Ist der Polizeibeamte nicht im Besitze des Haftbefehls, gibt er dem Betroffenen den Grund seiner Verhaftung bekannt.

550.100

- 8 -

Art. 25a ^{7,11}

Aufgehoben.

Art. 25b ^{7,11}

Aufgehoben.

Art. 25c ^{7,11}

Aufgehoben.

5. Kapitel: Dienstverhältnis der Mitglieder der Kantonspolizei

Art. 26 ^{2,3} Grundsatz

¹Unter Vorbehalt des Gesetzes über die Kantonspolizei, der vorliegenden Verordnung sowie der speziellen Bestimmungen und in Anwendung von Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes, ist die Gesetzgebung betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis auf die Mitglieder der Kantonspolizei, die Aspiranten und die Lehrlinge anwendbar.

²Das Dienstverhältnis der Lehrlinge wird überdies durch verbindliche eidgenössische und kantonale Vorschriften geregelt.

Art. 27 Verhalten ausser Dienst

¹Das Verhalten der Mitglieder der Kantonspolizei muss immer mit ihrer Stellung vereinbar sein.

²Sie melden alle Vorkommnisse, die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden interessieren könnten; nötigenfalls schreiten sie sofort ein.

Art. 28 Zurechtweisungen

¹Zurechtweisungen in Form eines mündlichen oder schriftlichen Verweises liegen in der Kompetenz des Kommandanten. Die Disziplinarkommission befasst sich nicht damit.

²Gegen die Verfügung kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 29 Wohnort

¹Ausser beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände müssen die Mitglieder der Kantonspolizei ihren Wohnsitz so wählen, dass sie innert einer der jeweiligen Funktion entsprechenden und vom Kommandanten vorgeschriebenen Zeit ihren üblichen Arbeitsort erreichen.

²Erfordert es der Dienstbetrieb, können sie gehalten werden, Dienstwohnungen zu beziehen.

Art. 30 Arbeitszeit, Urlaub, Ferien

¹Die Mitglieder der Kantonspolizei sind verpflichtet, die Überstunden zu leisten, die ein reibungsloser Dienstbetrieb erfordert.

²Sie haben Anrecht auf mindestens einen freien Sonntag pro Monat.

³Erfordern es die Umstände, kann der Kommandant ausnahmsweise und vorübergehend eine Urlaubs- und Feriensperre verhängen.

Art. 31 Rechtsbeistand

Wird ein Mitglied der Kantonspolizei wegen einer in Ausübung des Dienstes erfolgten Handlung in ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt, garantiert ihm der Staat in der Regel den Beistand eines Rechtsanwaltes.

Art. 32² Bewaffnung, Ausrüstung, Bekleidung

¹Die Mitglieder der Kantonspolizei werden auf Kosten des Staates bewaffnet, ausgerüstet und bekleidet (Uniformen). Im Falle einer Demission, Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand sind sie zur Rückerstattung verpflichtet.

²Die Bekleidung wird periodisch erneuert. Der Bedarf muss begründet werden und wird überprüft.

³Aufgehoben.

Art. 33^{2,5} Versicherungen

¹Der Staat versichert die Mitglieder der Kantonspolizei gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle.

²Er versichert auch die Personen gegen Unfall und die Folgen der Haftpflicht, die der Polizei Hilfe leisten.

³Aufgehoben

6. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34¹ Aufhebung, Abänderungen und Anpassungen bisherigen Rechts

¹Alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich das Ausführungsreglement vom 4. Juni 1969 zum Gesetz über die Kantonspolizei.

²Abgeändert und angepasst werden namentlich folgende Bestimmungen:

1. Aufgehoben.
2. Der Artikel 7 des Beschlusses vom 13. Dezember 1976 betreffend die Erhebung der Hundetaxe (Text eingefügt in den entsprechenden Beschluss).
3. Der Artikel 3 der Vollziehungsverordnung vom 21. Januar 1930 zum Gesetz betreffend das Reklamewesen (Text eingefügt in die entsprechende Verordnung).
4. Der Artikel 18 des Ausführungsreglements vom 21. April 1954 zum Stempelgesetz vom 1. November 1953 (Text eingefügt in das entsprechende Reglement).
5. Der Artikel 27 des Vollziehungsreglements vom 13. Mai 1937 zum Gesetz vom 11. November 1926 zur Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbmässigen Wetten (Text eingefügt in das entsprechende Reglement).
6. Gegenstandslos durch die Aufhebung des Gesetzes betreffend die kinematographischen Vorstellungen.

7. Gegenstandslos durch die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Übertragungen von Polizeivorschriften.
8. Der Artikel 6 Absatz 1, des Beschlusses vom 3. April 1936 über den Schutz wildwachsender Pflanzen (Text eingefügt in den entsprechenden Beschluss).
9. Der Artikel 3 des Beschlusses vom 25. April 1984 betreffend den Schutz der Landschaft der Borgne (Text eingefügt in den entsprechenden Beschluss).
10. Der Artikel 3 des Beschlusses vom 9. November 1983 für den Schutz der paläontologischen Landschaft von Vieux-Emosson (Text eingefügt in den entsprechenden Beschluss).
11. Der Artikel 9, Absatz 1, der Verordnung vom 5. Februar 1958 betreffend den Bau und den Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte (Text eingefügt in den entsprechenden Beschluss).

Art. 35 Übergangsbestimmung

Die unter den Bezeichnungen "Polizeimasse" und "Sterbekasse" bestehenden Guthaben werden den Anspruchsberechtigten überwiesen und dem Privatrecht unterstellt.

Art. 36 Erworbene Rechte

Die materielle Stellung und der Grad der derzeitigen Mitglieder der Kantonspolizei werden durch das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nicht verändert.

Art. 37 Inkrafttreten

Der Staatsrat überwacht die Anwendung dieser Verordnung und bestimmt deren Inkrafttreten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 1. Oktober 1986 um dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
 Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986	GS/VS 1987, 217	01.01.1987
¹ Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 31. Januar 1992	GS/VS 1992, 184	01.07.1992
² Verordnung welche das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Kantonspolizei ändert	GS/VS 1996, 218	01.05.1996
³ Verordnung betreffend die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei vom 20. Dezember 1995	GS/VS 1996, 223	01.01.1997
⁴ Änderung vom 6. Juli 2001	GS/VS 2001, 169	01.01.2002
⁵ Änderung vom 23. März 2005	GS/VS 2005, 147	01.01.2005

⁶ Änderung vom 15. Februar 2006	GS/VS 2006, 106	01.01.2006
⁷ Änderung vom 14. März 2007	GS/VS 2007, 259	01.07.2007
⁸ Änderung vom 16. Dezember 2008	Abl. Nr. 20/2009	01.06.2009
⁹ Änderung vom 11. Februar 2009	Abl. Nr. 13/2009	01.01.2011
¹⁰ Änderung vom 15. Februar 2013 (Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013, Art. 45)	Abl. Nr. 9/2013, BO No 52/2013	01.01.2014
¹¹ Änderung vom 14. September 2016 (Verordnung über häusliche Gewalt vom 14. September 2014 (VhG), Art. 22)	Abl. Nr. 39/2016; Abl. Nr. 4/2016	01.01.2017